

gegen diese Lösung, und auf der Synode von 848 wurde Hamburg Anskar wieder zugesprochen und Verden aus bremischen Besitzungen entschädigt. Damit war Anskar wieder Erzbischof von Hamburg, und durch die Zusammenlegung von Hamburg und Bremen war Bremen kein selbständiges Bistum mehr. Rimberts Anskarvita¹⁷⁾ verschweigt nicht, daß es in Bremen einige gab, die Anskar nicht gern kommen sahen. Nicht nur, daß Bremen jetzt im Bistum Hamburg aufging und dazu aus dem Kölner Metropolitanverband gelöst wurde, auch Anskars klosterfreundliche Einstellung¹⁸⁾, vielleicht auch seine Beziehungen zu Gegnern Ludwigs d. Fr.¹⁹⁾ und seine politische Bindung an Ludwig d. Deutschen²⁰⁾ mögen das Mißfallen mancher Bremer erregt haben. Die bisherigen Bremer Bischöfe hatten im unmittelbaren Lehrer-Schüler-Verhältnis zueinander gestanden, und Willerich war ein treuer Anhänger Kaiser Ludwigs gewesen²¹⁾. Anskar kam nun als ein persönlicher Gegner seines Amtsvorgängers und als ein Fremder nach Bremen, dessen rechtliche Stellung nicht einmal gesichert war, denn die Übertragung Bremens an Anskar war ohne die Zustimmung Kölns erfolgt, dessen Stuhl gerade vakant war. Als 850 Gunthar Erzbischof von Köln wurde, erhob dieser Anspruch auf Bremen. Der Streit, der nun entstand, wurde durch Schiedsspruch Papst Nikolaus' I. geschlichtet, der 864 die von Ludwig und den ostfränkischen Bischöfen zu Anskars Gunsten getroffene Regelung im wesentlichen bestätigte²²⁾. Anskars Nachfolger wurden seine Schüler und Schülerschüler, die ihr Amt ganz im Sinne Anskars verwalteten. Wir finden also in Bremen um die Mitte des 9. Jahrhunderts einen deutlichen Bruch der Tradition. Während dieser kirchenpolitischen Auseinandersetzung wurde Bremen 858 von Normannen geplündert²³⁾. Von diesen Wirren ist jedoch in der Vita nichts spürbar. Zudem gab es vor der Einsetzung Anskars weder in Bremen noch im Bereich des Bistums ein Kloster, in dem eine Vita hätte ent-

¹⁷⁾ C. 36, ed. G. Waitz, SS. rer. Germ., S. 71.

¹⁸⁾ Vgl. Vita Anskarii c. 16, ed. Waitz S. 37 f., c. 35 ebd. S. 66; Adam v. Bremen I, c. 21 (23) ed. Schmeidler S. 27; I, c. 30 (32) ebd. S. 35 f.

¹⁹⁾ Z. B. zu Ebo von Reims (vgl. Vita Anskarii c. 34, S. 65 f., Adam v. Bremen I, c. 22 [24] S. 28) und den Äbten seiner Klosterheimat Corbie und Korvey Adalhard und Wala (vgl. Vita Anskarii c. 7, S. 27 f.; c. 9, S. 30; c. 25, S. 54 f.).

²⁰⁾ Vita Anskarii c. 24, S. 52.

²¹⁾ Vgl. Ann. Bertiniani a. 833, SS. rer. Germ., S. 6.

²²⁾ Bremisches UB. 1 (1873) 5 f. Nr. 5 von 858; dazu May 1, 13 Nr. 41; Hauck, Kirchengeschichte 2⁶, 704 f.; Dümmler 2², 83.

²³⁾ Vgl. May 1, 12 Nr. 38.